

GESCHÄFTSORDNUNG

des

Kreistags Coburg

Vorbemerkung

(Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.)

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

- § 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises
- § 2 Organe des Landkreises
- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
- § 9 Aufwandsentschädigung
- § 10 Zusammensetzung des Kreistages, Anzahl der Sitzungen
- § 11 Öffentliche Sitzungen
- § 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 13 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Antragstellung
- § 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
- § 19 Sitzungsablauf
- § 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Beratung
- § 23 Beschlüsse, Wahlen

- § 24 Abstimmung
- § 25 Anfragen
- § 26 Niederschrift
- § 27 Einsichtnahme durch Kreisträte, Abschriften
- § 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
- § 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
- § 32 Einberufung des Kreisausschusses
- § 33 Bestellung des Kreisausschusses
- § 34 Ausschuss für Jugend und Familie
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Beiräte
- § 37 Ausschuss für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen
- § 38 Bauausschuss
- § 39 ÖPNV-Ausschuss
- § 40 Schul- und Kulturausschuss
- § 41 Umweltausschuss
- § 42 Seniorenbeirat des Landkreises Coburg
- § 43 Beirat für den Kreiswettbewerb „Das schönere Dorf - die schönere Stadt“
- § 44 Sportbeirat
- § 45 Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 46 Zuständigkeit des Landrats
- § 47 Einzelne Aufgaben des Landrats
- § 48 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 49 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 50 Delegation **von Aufgaben und Befugnissen** auf Personal des Landratsamts
- § 51 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 52 Stellvertreter des Landrats

VII. Teil Landratsamt

- § 53 Landratsamt

VIII. Teil Schlussbestimmungen

- § 54 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG

des Kreistags Coburg

(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Coburg erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. 12. 2006 (GVBl. S. 975) für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sowie Beiräte und den Landrat die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil Allgemeines

§ 1

Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2

Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Ausschuss für Jugend und Familie (§ 70 Abs. 1 und § 71 **SGB VIII**, Art. 17 **AGSG**),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
 5. weitere beschließende oder beratende Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).Das Landratsamt ist bei der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Beschlussfassung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3 Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er ist zugleich das oberste Verwaltungsorgan des Landkreises in allen Angelegenheiten des eigenen (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO) und überwacht die gesamte Kreisverwaltung.

§ 4 Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beschlussfassung; beratende Ausschüsse und Beiräte geben Empfehlungen.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Beschlussorgans voraus.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Kreisräte; Verlust des Amtes

- (1) Die Kreisräte sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 S. 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 S. 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (**Art. 14 Abs. 2 S. 4 LkrO**).
- (2) Kreisräte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 S. 1 LKrO). Die Genehmigung erteilt der Landrat.
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 oder 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig EURO, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert EURO, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 LKrO wird ausdrücklich Bezug genommen.
- (5) Die Kreisräte können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (6) Das Amt eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG). Abgesehen davon verliert ein Kreisrat sein Amt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

II. Teil Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren beschließenden Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. hierzu Art. 42, 49 LKrO).
- (3) Gegen Kreisräte, die sich ihren Verpflichtungen nach Abs. 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig EURO im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Kreisräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, **ihrem Lebenspartner**, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO).
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, sie dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag oder der jeweilige Ausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kreisrats an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger sowie nach der Satzung für das Amt für Jugend und Familie.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder durch Namensaufruf oder durch Feststellung in der Niederschrift.

§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Coburg besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten (Art. 24 LKrO).
- (2) Kreistagssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Presse müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörer haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 S. 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind Medienvertretern nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmer können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 S. 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln (vgl. Art. 46 Abs. 2 S. 3 LKrO):

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Steuerangelegenheiten,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 S. 1 LKrO).

III. Teil Geschäftsgang

§ 14 Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Kreisräte sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

§ 15 Ladung

- (1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).
- (2) Die Ladung erfolgt grundsätzlich per **Brief**, Fax oder E-Mail. Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu **bestätigen**.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am **dritten** Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, **bei elektronischer Übermittlung gilt die Ladung am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben**.
- (4) Der Ladung sind die Tagesordnung sowie jene Unterlagen und sonstiges Schriftmaterial beizufügen, die für die Vorbereitung der Beratungen notwendig sind.

- (5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen (Art. 46 Abs. 1 LKrO). In dringenden Fällen (Abs. 3) wird diese Frist auf 1 Tag verkürzt.
- (6) Soweit Fraktionen in den Ausschüssen des Kreistags nicht vertreten sind, erhalten sie ebenfalls eine Einladung zu den Ausschusssitzungen.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

§ 17 Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. Sie sind schriftlich beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden. Anträge, die bis zur Sitzung eingehen, gibt der Landrat in der Sitzung bekannt. Anträge zu Punkten, die bereits bei der Ladung auf der Tagesordnung stehen, können bis spätestens 2 Tage vor der Sitzung gestellt werden. Fristgerecht eingegangene Anträge werden den Sprechern der Fraktionen und Wählergruppen unverzüglich zugeleitet. Über Anträge, die Dritte an den Kreistag richten, sind die Mitglieder des Kreistags bzw. der zuständigen Ausschüsse zu informieren.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Nicht der Schriftform bedürfen:
1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung,
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung;
 2. einfache Sachanträge, wie z. B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

§ 18

Beziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können. Die **Geschäftsbereichsleiter** des Landratsamtes für die einzelnen Beratungsgegenstände sollen in der Regel beigezogen werden.
- (2) Der juristische **Staatsbeamte**, der den Landrat im Amt vertritt (Art. 37 Abs. 3 S. 1 und 2 LKrO) sowie der **Personalleiter** und der Kämmerer sind grundsätzlich zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. **Genehmigung der Niederschrift**,
 5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Kreistagssitzung,
 6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistages gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 8. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 9. Anfragen,
 10. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32 LKrO), bei dessen Verhinderung sein weiterer Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so gilt § 52 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreisräte mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 S. 3 LKrO; bezüglich sonstiger Zuhörer vgl. § 11 Abs. 3 S. 2).
- (4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreisrat die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (5) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.
- (6) **Während der Sitzung ist den Kreisräten die Benutzung von Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm oder auszuschalten.**

§ 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag **wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit** zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese **Regelung des Art. 41 Abs. 3 S. 1 LKrO** hingewiesen werden.

§ 22 Beratung

- (1) Ein Kreisrat oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe **im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag** zu erteilen. Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreisräte, nicht an die Zuhörer, zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen **Tagesordnungspunkt oder einen** Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung **stehenden Tagesordnungspunkt oder Antrag** und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Anderenfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Während der Beratung **über einen Tagesordnungspunkt oder Antrag** sind nur zulässig
 1. Geschäftsordnungsanträge,
 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung, Anträge über Wiedereinbringung zurückgezogener Anträge.
- (7) Über die Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (9) Über Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen. Diesen Antrag können nur Kreistagsmitglieder stellen, die noch nicht das Wort hatten. Ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (10) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.
- (11) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24 Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 17 Abs. 3 Nr. 1)
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 oder 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreisräte ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25 Anfragen

- (1) Jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamtes zu richten. Andere Anfragen sollten bis spätestens drei Tage vorher schriftlich beim Landrat eingereicht werden.
- (2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26 Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift hat den Ablauf der Sitzung in seiner zeitlichen Folge wiederzugeben.

- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen:
1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreisräte und Dauer der Anwesenheit,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
 8. persönliche Erklärungen, soweit dies ein Kreistagsmitglied wünscht,
 9. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.
- (6) Die Niederschrift aus den **öffentlichen** Sitzungen wird den Kreisräten zugeleitet, es sei denn, die Einzelnen erklären ihren Verzicht in der Anwesenheitsliste. **Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Parteien erhalten auch die Niederschrift aus den nicht öffentlichen Sitzungen zur Kenntnis.** Die Niederschrift wird grundsätzlich in der nächsten Sitzung durch die Anwesenden genehmigt.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreisräte, Abschriften

Die Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können beim Landratsamt die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48, 49 LKrO). **Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.**

§ 28

Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 S. 2 LKrO). **Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.**

IV. Teil Kreistag

§ 29

Zuständigkeit des Kreistags; Fraktionen

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 Abs. 1 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1 LKrO),
2. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1 LKrO),
3. die Beschlussfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet,
4. die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern und über die Erhebung von Ordnungsgeld wegen unbegründeter Ablehnung von Ehrenämtern (Art. 13 LKrO),
5. die Erhebung von Ordnungsgeld bei Verstößen ehrenamtlich tätiger Kreisbürger gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 14 Abs. 3 LKrO),
6. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreisbürger (Art. 14a LKrO),
7. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
9. die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss (Art. 26 und 27 LKrO),
10. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
11. die Beschlussfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
12. die Aufstellung der Richtlinien über die laufenden Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 1 LKrO),
13. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32 und 36 LKrO),
14. den Erlass der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40 LKrO),
15. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2 LKrO),
16. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2 LKrO),
17. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 64 LKrO),
18. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 88 LKrO),
19. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinne von Art. 84 LKrO,
20. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76 LKrO),
21. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sowie seines Stellvertreters.

Der Kreistag entscheidet über

1. die Durchführung von Bürgerentscheiden im eigenen Wirkungskreis des Landkreises (sog. Ratsbegehren, Art. 12a Abs. 2 LKrO),
2. die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 12 a Abs. 8 Satz 1 LKrO).

Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreisräte (Art. 42 Abs. 2 LKrO),

2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreisräten in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreisräten aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von **100.000 EURO** übersteigen sowie sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO),
 6. Abschluss von bürgerlich-rechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge) mit Verpflichtungen für den Landkreis von mehr als **1.000.000 EURO** im Einzelfall und einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren sowie die Entscheidung über die Führung von Aktivprozessen bei einem voraussichtlichen Streitwert von mehr als 500.000 EURO; bei Bauangelegenheiten mit einer Verpflichtung des Landkreises ab einem Betrag von mehr als **1.000.000 EURO** im Einzelfall,
 7. die Stundung oder Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 500.000 EURO im Einzelfall, den Erlass von Ansprüchen von mehr als 500.000 EURO im Einzelfall.
- (2) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens aus 3 Personen bestehen; die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.

V. Teil Ausschüsse

§ 30

Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistages vor (Art. 26 LKrO).
- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.
- (3) Der Kreisausschuss erfüllt auch die Aufgaben der Budgetkommission im Rahmen der Verwaltungsreform und gibt die Beschlussvorschläge an den Kreistag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Dazu gehören Personalentscheidungen für Kreisbedienstete, die nicht dem Schul- und Kulturausschuss (vgl. § 40) bzw. gemäß § 47 der Geschäftsordnung dem Landrat übertragen sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32 Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

§ 33 Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreisräte an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren** ermittelt. Haben dabei mehrere Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO). Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jeden Kreisrat als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter und ein weiterer Stellvertreter namentlich bestellt. Das Ausschussmitglied hat seinen Stellvertreter im Falle der Verhinderung zu verständigen und die ihm zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben.
- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34 Ausschuss für Jugend und Familie

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und **Art. 17 AGSG** und der geltenden Satzung für das Landratsamt Coburg, Amt für Jugend und Familie, den Ausschuss für Jugend und Familie als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
 1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, **Art. 18 AGSG** sind:
 - a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
 - b) 8 Mitglieder des Kreistags,
 - c) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände vom Kreistag gewählt werden. Die Wahl dieser Mitglieder (und ihrer Stellvertreter) erfolgt abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO

in offener Abstimmung (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 der Satzung für das Landratsamt Coburg, Amt für Jugend und Familie).

2. Beratende Mitglieder (**Art.19 AGSG**) sind:

- a) der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter **der zuständigen Agentur für Arbeit**,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die Gleichstellungsbeauftragte im Landratsamt Coburg,
- g) ein Polizeibeamter,
- h) der Vorsitzende des Kreisjugendringes oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,
- i) ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen Kirche,
- j) ein Mitglied aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Für jedes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Familie ist ein Stellvertreter zu bestellen (**Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG**). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (**Art. 22 Abs. 3 S. 1 AGSG**). **Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.**

(2) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes sein.

(3) §§ 32 und 33 gelten entsprechend, soweit in § 34 keine anderslautenden Regelungen getroffen sind.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll. **Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt generell nicht öffentlich.**

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse, Beiräte und sonstige Gremien

(1) Im Bedarfsfall kann der Kreistag weitere beschließende oder beratende Ausschüsse oder Beiräte bilden (Art. 29 LKrO). **Außerdem entsendet der Kreistag Vertreter in sonstige Gremien (Aufsichtsräte, Beiräte, Zweckverbände etc.)**

(2) Für die Bestellung und Einberufung der weiteren Ausschüsse **und die Entsendung in sonstige Gremien** gelten die §§ 32 und 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Für die Einberufung der Beiräte gilt der § 32 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

- (4) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreisräte angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.

§ 37

Ausschuss für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen

- (1) Der Kreistag bestellt einen Ausschuss für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen, der in allen wesentlichen, diese Bereiche berührenden Themen als beratendes Gremium tätig wird (§5 Abs. 1)
- (2) Dem Ausschuss für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen gehören an
1. der Landrat als Vorsitzender,
 2. 12 Kreistagsmitglieder.
- (3) Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Kreistags und seiner weiteren Ausschüsse in allen wesentlichen die Landkreisentwicklung und die Wirtschaft berührenden Fragen unter Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit.
Die Landkreisentwicklungsplanung zielt auf thematisch-strukturelle Rahmenbedingungen ab. Dazu zählen insbesondere die Bereiche
1. Wirtschaftsstruktur
 2. Sozialstruktur
 3. Siedlungsstruktur
 4. Verkehrsinfrastruktur
 5. Freizeitinfrastruktur
 6. Umweltpolitik
 7. Kulturpolitik
 8. Schulwesen
 9. Gesundheitswesen
- (4) Aufgabe des Ausschusses ist es ferner, strategische Leitlinien für eine mittelfristig angelegte Landkreisentwicklung zu benennen und Vorgaben festzulegen, die Oberziele für das gesamte Verwaltungshandeln werden sollen.
- (5) Durch die Übertragung der Aufgaben in Abs. 3 **und 4** wird die Zuständigkeit des Kreisausschusses insoweit eingeschränkt. Unbeschadet bleibt hiervon die gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit des Kreistags, des Kreisausschusses und des Landrats.
- (6) Der Ausschuss für Landkreisentwicklung und Wirtschaftsfragen berät die Verhandlungen des Kreistags bzw. der Ausschüsse, soweit diese abschließend zuständig sind, innerhalb der in Abs. 3 genannten Sachgebiete vor. Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Behandlung des Gegenstands, durch Bericht, Beschlussempfehlung oder Stellung von Anträgen.
- (7) Zu den Sitzungen des Ausschusses kann der Vorsitzende andere Personen aus den Fachbereichen von Fall zu Fall als Berater zuziehen, um insbesondere Kontakt zu Experten zu halten.

§ 38 Bauausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt einen ständigen beschließenden Bauausschuss, dem alle Bauangelegenheiten übertragen werden. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses wird insoweit eingeschränkt. Unbeschadet bleibt hiervon die gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrats.
- (2) Dem Bauausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Der Bauausschuss ist zuständig für die abschließende Behandlung der Bauangelegenheiten, die nicht dem Kreistag oder dem Landrat vorbehalten sind, bis zu einem Betrag von **1.000.000 EURO** im Einzelfall.
- (4) Zum Baubereich sind insbesondere zu rechnen:
 1. der Kreisstraßenbau,
 2. die Widmung und Umstufung von Kreisstraßen,
 3. der Bau und die Unterhaltung sowie die Erhaltung, Erweiterung und Veränderung der kreiseigenen Gebäude einschließlich der Finanzierung und des Grunderwerbs,
 4. Wohnungsbauförderung durch den Landkreis einschließlich Kreisbedienstetendarlehen.
- (5) Der Bauausschuss berät die Verhandlungen des Kreistags innerhalb der in Abs. 4 genannten Gegenstände vor. Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Behandlung des Gegenstands, durch Bericht, Beschlussempfehlung oder Stellung von Anträgen.
- (6) Ferner wird der Bauausschuss tätig in allen den Landkreis berührenden Fragen einer zukünftigen Verkehrskonzeption. Die Zuständigkeiten des ÖPNV-Ausschusses sind ausgenommen.
- (7) Bei allen umweltrelevanten Fragen (§ 41) ist der Umweltausschuss zu beteiligen.

§ 39 ÖPNV-Ausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt einen ständigen beschließenden Ausschuss, dem alle ÖPNV- und damit in Zusammenhang stehenden Güterverkehrsangelegenheiten übertragen werden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses und des Bauausschusses werden insoweit eingeschränkt.
Unbeschadet bleibt hiervon die gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit des Kreistages, des Kreisausschusses und des Landrats.
- (2) Dem ÖPNV-Ausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Der ÖPNV-Ausschuss ist zuständig für die abschließende Behandlung der ÖPNV- und damit zusammenhängenden Güterverkehrsangelegenheiten, die nicht dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind, bis zu einem Betrag von **200.000 EURO** im Einzelfall.

Zum ÖPNV-Sektor zählen alle den Landkreis berührenden Fragen einer zukünftigen Nahverkehrskonzeption sowie die diesbezügliche Abstimmung mit der Stadt Coburg und den Nachbarlandkreisen.

- (4) Der ÖPNV-Ausschuss berät die Verhandlungen des Kreistags innerhalb der in Abs. 3 genannten Gegenstände vor. Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Behandlung des Gegenstands, durch Bericht, Beschlussempfehlung oder Stellung von Anträgen.

§ 40

Schul- und Kulturausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt einen ständigen beschließenden Schul- und Kulturausschuss, dem alle Schul- und Kulturangelegenheiten übertragen werden, beschließend bis **1.000.000 EURO**. Die Zuständigkeit des Kreisausschusses wird insoweit eingeschränkt. Unbeschadet bleibt hiervon die gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung geregelte Zuständigkeit des Kreistags, des Kreisausschusses und des Landrats.
- (2) Dem Schul- und Kulturausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an.
- (3) Der Schul- und Kulturausschuss ist zuständig für die abschließende Behandlung von Schul- und Kulturangelegenheiten, die nicht dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder dem Landrat vorbehalten sind.
1. Zum Schulsektor zählen
 - a) der Bau, die Erweiterung und die Änderung der Schulen, für die der Landkreis aufgrund Gesetzes den Sachaufwand zu tragen hat sowie
 - b) die Beschaffung der Ausstattung und Einrichtung dieser Schulen.
 2. Zum Kultursektor gehören insbesondere
 - a) der Denkmalschutz,
 - b) die Heimatpflege,
 - c) die Ortsverschönerung,
 - d) die Musik- und Gesangspflege,
 - e) die Kirchen- und Friedhofsgestaltung,
 - f) die Volksbildung, insbesondere die Angelegenheiten der Volkshochschule,
 - g) die Kreisbildstelle.
- (4) Der Schul- und Kulturausschuss berät die Verhandlungen des Kreistags innerhalb der in Abs. 3 genannten Gegenstände vor. Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Behandlung des Gegenstandes, durch Bericht, Beschlussempfehlung oder Stellung von Anträgen.

§ 41

Umweltausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt einen Umweltausschuss, der im Wesentlichen in die Umwelt berührenden Fragen als beratendes Gremium tätig wird (§ 5 Abs. 1), er beschließt jedoch in Umweltangelegenheiten bis zu einem Betrag von **200.000 EURO** im Einzelfall, soweit nicht der Kreistag, der Kreisausschuss oder der Landrat zuständig ist.
- (2) Dem Umweltausschuss gehören an
1. der Landrat,
 2. 12 Kreistagsmitglieder.

- (3) Aufgabe des Ausschusses ist die Beratung und die Unterstützung des Kreistages und seiner weiteren Ausschüsse, insbesondere bei der Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu sichern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt als wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu pflegen, gewachsene Orts- und Landschaftsbilder sowie die heimischen Tier- und Pflanzenarten möglichst zu schonen, zu erhalten und zu verbessern.
- (4) Der Umweltausschuss berät die Verhandlungen des Kreistags bzw. der Ausschüsse, soweit diese abschließend zuständig sind, innerhalb der in Abs. 3 genannten Gegenstände vor. Die Vorbereitung erfolgt durch eingehende Behandlung des Gegenstandes, durch Bericht, Beschlussempfehlung oder Stellung von Anträgen.

§ 42

Seniorenbeirat des Landkreises Coburg

- (1) Der Kreistag beruft zur Förderung der besonderen Belange seiner älteren Mitbürger einen „Seniorenbeirat des Landkreises Coburg“, der als beratendes Gremium tätig wird (vgl. §§ 5, 36 Abs. 1 i. V. m. den Bestimmungen in der Satzung über die Seniorenvertretung im Landkreis Coburg vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 04.05.2002).
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet einzutreten und den Kreistag und die Kreisverwaltung in Fragen der Altenhilfe, Altenbetreuung und Altenpflege zu beraten.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Dem Seniorenbeirat gehören an
1. der Landrat oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter als Vorsitzender,
 2. je ein Vertreter der Fraktionen des Kreistags,
 3. 5 Vertreter der im Landkreis Coburg tätigen Wohlfahrtsverbände,
 4. je ein Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises Coburg,
 5. ein Vertreter der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamts Coburg,
 6. **ein** Vertreter des Gesundheitsamts,
 7. **der Behindertenbeauftragte des Landkreises Coburg.**
- (5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die weiteren Beiratsmitglieder **ist ebenfalls jeweils ein Vertreter** zu bestellen.

§ 43

Beirat für den Kreiswettbewerb „Das schönere Dorf – die schönere Stadt“

- (1) Der Kreistag bestellt den Beirat für den Kreiswettbewerb „Das schönere Dorf – die schönere Stadt“, der als beratendes Gremium tätig wird (vgl. § 5).
- (2) Aufgaben des Beirats sind die Vorbereitung und die Durchführung von Kreiswettbewerben sowie die Beratung der Gemeinden bei der Ortsverschönerung und der Teilnahme an Landes- und Bundeswettbewerben.

- (3) Er setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen; ihm gehören an
1. der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender,
 2. 5 Kreistagsmitglieder,
 3. jeweils ein Bau- und Grünsachverständiger und ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, die vom Landrat bestellt werden.
- Stellvertreter für die Beiratsmitglieder sind nicht zu bestellen.

§ 44 Sportbeirat

- (1) Der Kreistag bestellt einen Sportbeirat, der in allen Angelegenheiten des Sports als beratendes Gremium (vgl. § 5) und bei allen Sportveranstaltungen des Landkreises tätig wird.
- (2) Dem Sportbeirat gehören an
1. der Landrat oder der von ihm bestellte Vertreter als Vorsitzender,
 2. 9 Mitglieder des Kreistages, die vom Kreistag bestellt werden,
 3. der jeweilige Kreisvorsitzende des BLSV - Kreis Coburg -,
 4. 5 vom BLSV - Kreis Coburg - benannte Mitglieder unter Berücksichtigung der einzelnen Fachverbände,
 5. 1 vom Bayerischen Sportschützenbund - Bezirk Oberfranken - Gau Nord benannter Vertreter.
- (3) Der Kreistag bestellt für jedes der oben genannten Mitglieder des Sportbeirates einen namentlich bestimmten Vertreter.

§ 45 Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse und Beiräte gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen.
- (2) Kreisräte dürfen an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nur als Zuhörer teilnehmen. In Einzelfällen kann ein Ausschuss Kreisräten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.
- (3) Die Ladungsfrist gemäß § 15 Abs. 3 beträgt 7 Tage, in dringenden Fällen kann diese Frist auf 2 Tage abgekürzt werden.
- (4) **Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher** der Parteien und der Wählergruppen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift des öffentlichen Teils dieser Sitzungen zugestellt.

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

§ 46 Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen (Art. 35 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen sowie den Beiräten, (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. **Art. 17 Abs. 3 AGSG**), kann er den Vorsitz auf einen Vertreter übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und den Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Landrat ist zuständig für die Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamtes (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 45 bis 47 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 2 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf.

§ 47 Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 LKrO).
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,

2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EURO einmaliger Belastung und 50.000 EURO jährlicher laufender Belastung,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 EURO,
4. **der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis höchstens 10 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags,**
5. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 EURO nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind oder im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO nicht übersteigen,
7. **die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.**

(3) Zu den nach Abs. 1 Nr. 3 zu übertragenden Angelegenheiten gehören

1. Personalangelegenheiten der Beamten
 - a) des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8,
 - b) des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11,
 - c) der Anwärter.
Die Entscheidung über Laufbahnwechsel bleibt dem Kreisausschuss vorbehalten.
2. Personalangelegenheiten
 - a) der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 mit 11 TVöD
 - b) der Auszubildenden und Praktikanten.
3. Durchführung und Besetzung **einschließlich der erforderlichen Personalabwicklung** von Maßnahmen, die von der Arbeitsverwaltung gefördert werden, ohne Bindung für den Stellenplan,
4. Festsetzung des Wertes von Personalwohnungen,
5. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten,
6. Freigaben für den Einsatz von Verfahren zur automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Datenschutzbestimmungen.

Unter Personalangelegenheiten im Sinn der Nr. 1 bis 3 sind insbesondere zu verstehen:

- a) Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit,
- b) **Befristete Beschäftigungen für vorübergehende Personalausfälle**
- c) Beurlaubungen,
- d) Entlassungen von Beamten auf Antrag,
- e) Anerkennung von Dienstunfällen der Beamten,
- f) Versetzung von Beamten in den Ruhestand,
- g) Genehmigung von Nebentätigkeiten von Bediensteten des Landkreises,
- h) Gewährung gesetzlicher und tariflicher Zulagen,
- i) Bewilligung von Altersteilzeit nach den vom Kreisausschuss zu erlassenden **Vorgaben**
- j) die Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen im gegenseitigen Einvernehmen,
- k) die Gewährung von Gehaltvorschüssen.

In wichtigen Personalangelegenheiten oder solchen von grundsätzlicher Bedeutung bleibt die Entscheidung dem Kreisausschuss vorbehalten. Die Entscheidung , ob die Voraussetzungen vorliegen , trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Aufgaben nach Abs. 2, die nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO fallen und Aufgaben nach Abs. 3, werden durch Beschluss dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 bzw. Art. 38 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Dem Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die dem Landrat durch Beschluss übertragenen Personalentscheidungen zu berichten.

§ 48

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 47, 48 und 49 der Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 50.000 EURO Mittel - bei Deckungsringen bis zu 10 % des Gesamthaushaltsansatzes -, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.
- (4) Der Landrat ist berechtigt, über Niederschlagungen und den Erlass von Ansprüchen von bis zu 25.000 EURO im Einzelfall zu entscheiden. Dem Kreisausschuss ist in der nächsten Sitzung über die vom Landrat getroffenen Entscheidungen zu berichten.

§ 49

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen Einzelnen zur Folge hätte.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Absatz 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 50

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 51

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 52

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Stellvertreter des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 3 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat der aus der Mitte des Kreistags bestellte weitere Stellvertreter, bei dessen Verhinderung
 1. im Kreistag und in den Ausschüssen das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
 2. im übrigen der juristische **Staatsbeamte** des Landratsamts, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der jeweils anwesende dienstälteste juristische **Staatsbeamte**.
- (3) Der Landrat hat **seine** Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 53 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreisrat Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landratsamt nachsucht (Art. 23 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmungen

§ 54 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am **08. Mai 2008** in Kraft